

Antrag

auf Zustimmung einer außerplanmäßigen Ausgabe,

bei dem Produktsachkonto: 53800.545300

Projekt:

Bezeichnung: Erstatt. f. d. Aufwendungen v. Dritten aus lfd. Verw.tätik. an
Zweckverb.- WWAZ Entflecht. Niederschlagswasser (Neuanlagekonto)

1. Bei o. g. Produktsachkonto wird die Zustimmung zur Leistung einer außerplanmäßigen Ausgabe von voraussichtlich

407.315,79 €

beantragt.

Laut Haushaltsplan stehen zur Verfügung: 0,00 €

In Anspruch genommen per: 20.02.2017 0,00 €

Noch verfügbare Mittel: (aus DK) 288.962,54 €

Noch benötigte Mittel: 118.353,25 €

Voraussichtliche Mehrausgaben: 407.315,79 €

Eingehende Begründung für die Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit der Mehrausgaben (ggf. als Anlage):

siehe Anlage

Deckungsvorschlag:

Produktsachkto	Projekt	Bezeichnung	€
36501.5012000		Dienstaufwend. u. dgl. für Arbeitnehmer	118.353,25

.....
Amtsleiter

[illegible][illegible]

Genehmigung

Die außerplanmäßige Ausgabe von € wird genehmigt / nicht genehmigt.

Beschluss-Nr.:

Ort

Datum

Bürgermeister

Außerplanmäßige Ausgabe (APL)

Kostenbeteiligung beim WWAZ zur Entflechtung der Schmutz- und Regenwasserkanalisation in der Ortschaft Barleben

Begründung APL

Dem WWAZ wurde in der Gemeinde im Gebiet der Ortschaft Barleben die Aufgabe zur Niederschlagswasserbeseitigung einschließlich der Straßenentwässerung übertragen.

Aufgrund von hochfrequentierten Betriebsstörungen in der Gesamtanlage, aber auch weil man damals schon erkannte, dass die vorhandenen Mischwasserabschläge nicht oder nur unzureichend funktionierten und im Ergebnis dessen eine wesentlich höhere Mischwassermenge zur Kläranlage gefördert wurde, beschloss der WWAZ diese Unzulänglichkeiten untersuchen zu lassen. Ziel war und ist es die anstehenden Probleme zu beseitigen und vor allem Einsparpotential bei der Ableitung von Regenwassermengen aufzuzeigen.

Im Ergebnis dessen wurden Entflechtungsmaßnahmen (Trennung zwischen Schmutz- und Regenwasser) vom Schäferweg über die Straße Grund, Rothenseer Str. bis einschl. Sülzestraße umgesetzt.

Zur gesetzliche Grundlage:

Wird von der Gemeinde die Durchführung der Abwasserentsorgung gem. § 9 GKG LSA auf den Abwasserverband übertragen, geht grundsätzlich auch die Aufgabe der Straßenentwässerung auf den Zweckverband über, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

§ 23 Abs.(5) StrG LSA :

(5) Erfolgt eine Straßenentwässerung über eine nicht straßeneigene, von der Gemeinde oder dem Abwasserverband eingerichtete Abwasseranlage, so beteiligt sich der Träger der Straßenbaulast an den Kosten der Herstellung oder Erneuerung dieser Anlage in dem Umfang, wie es der Bau einer eigenen Straßenentwässerung erfordern würde. Der Gemeinde obliegt die schadlohe Abführung des Straßenoberflächenwassers. Für die Inanspruchnahme der Entwässerungsanlage ist darüber hinaus kein Entgelt zu erheben.

Es handelt sich somit um eine gesetzliche Pflicht des Straßenbaulastträgers, die zwingend ist.

Die im Dezember eingegangenen Kostenbescheide umfassen für den Abschnitt zwischen Schäferweg bis einschl. Straße Grund 150.241,62 € und der Rothenseer Str. bis einschl. Sülzestraße 257.074,17 €, in Summe somit 407.315,79 €. Der Ausgleich der vorliegenden Kostenbescheide ist über den Deckungskreis THH 1600 Bauamt nicht in voller Höhe umsetzbar, so dass über das außerhalb des Deckungskreises liegendes Konten die Finanzierung zu sichern ist.

Einen entsprechenden Haushaltsansatz für 2016 ordnungsgemäß anzumelden war aufgrund der Realisierungszeiträume und der nicht zu beziffernden Kostenansätze nicht möglich.